



Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2104 Bahnlinie München – Herrsching (südlich), Anton-Böck-Straße (beiderseits), Centa-Hafenbrädl-Straße (beiderseits) und Hans-Steinkohl-Straße (beiderseits) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1916 a)	309
Einsteinstr. 42 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17784/5) Errichtung einer Freischankfläche (141 m ² , 153 Sitzpl.) Aktenzeichen: 602-1.2-2015-14625-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	310
Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	310
Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungs- verfahrensgesetzes (BayVwVfG); Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer Versickerungsanlage in Unterhaching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, an der Bibberger Straße in 82008 Unterhaching; Tektur des Planfeststellungsbeschlusses zur Versickerung im Hochwasserfall (Antragsteller: Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstr. 40, 81671 München)	311
Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates	312
Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates	312
Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates	312
Straßenbenennungen im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing	312
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	313

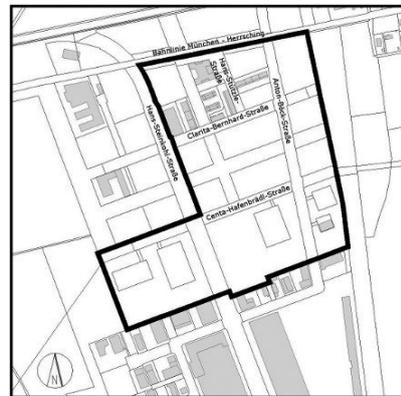
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	314
Verfahren Johanneskirchen – Freiwilliger Landtausch Landeshauptstadt München	314

Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	315

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2104
Bahnlinie München – Herrsching (südlich),
Anton-Böck-Straße (beiderseits),
Centa-Hafenbrädl-Straße (beiderseits) und
Hans-Steinkohl-Straße (beiderseits)
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1916 a)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
23.09.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen
Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan sollen insbesondere die Versorgung
mit Infrastruktur (Schulversorgung) verbessert, die planungs-
rechtliche Situation im Bereich des derzeitigen Kerngebiets,
insbesondere Berücksichtigung des bestehenden Wohnanteils,
angepasst sowie die Nutzungsmöglichkeiten in den Gewerbe-



gebieten GE 6 bis GE 9 und GE 13 bis GE 18, insbesondere auch für soziale und kulturelle Einrichtungen, flexibilisiert werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

München, 6. Oktober 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma GWG – Städtische Wohnungsges. München mbH wurde mit Bescheid vom 06.10.2015 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung einer Freischankfläche (141 m², 153 Sitzpl.) auf dem Grundstück Einsteinstr. 42, Fl.Nr. 17784/5, Gemarkung Sektion IX unter Auflagen sowie Ausnahmen bzw. Befreiungen (siehe Baugenehmigung) erteilt:

Der Bauantrag vom 30.06.2015 nach Plan Nr. 2015-014625 sowie Freilächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-014625 mit Handeintragungen vom 04.08.2015 und 25.09.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen in stets widerruflicher Weise genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.-Nr. 17787, 17790, 17784/4, 17784/2, 17776, 17780, 17782 und 17783 haben die Baueingabepläne nicht unterschrieben. Soweit Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1635 erteilt werden, sind diese aufgrund der genannten Gründe sachgerecht und vertretbar. Darüber hinaus werden keine sonstigen Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vor-

genannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 60.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. Oktober 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat HAII/212
Ruppertstraße 19
80466 München

Dienstgebäude: Ruppertstraße 11, Zimmer 065,
80337 München
Bürgerbüro Forstenrieder Allee,
Forstenrieder Allee 61a, 81476 München
Bürgerbüro Leonrodstraße,
Leonrodstraße 21, 80634 München
Bürgerbüro Orleansplatz,
Orleanstraße 50, 81667 München
Bürgerbüro Pasing,
Landsberger Straße 486, 81241 München
Bürgerbüro Riesenfeldstraße,
Riesenfeldstraße 75, 80809 München

Öffnungszeiten: Montag: 07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeben.

München, 5. Oktober 2015 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

**Erneute Bekanntmachung
nach Art 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1
BayVwVfG**

**Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer
Versickerungsanlage in Unterhaching auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, an
der Biberger Straße in 82008 Unterhaching;
Tektur des Planfeststellungsbeschlusses zur Versickerung
im Hochwasserfall**

Unter Verweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 27 vom 30.09.2015 wird hier auf die korrigierte Ablauffrist für Einwendungen hingewiesen. Die Auslegungsfrist in der zuvor genannten Bekanntmachung gilt unverändert fort:

Die Landeshauptstadt München (Baureferat) hat beim Landratsamt München eine Tektur der Planfeststellung vom 10.06.1968, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.12.1971, für den Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, beantragt. Der Hachinger Bach soll auch im Hochwasserfall versickert werden.

Das Landratsamt München hat vor Erteilung der beantragten Tektur mit Schreiben vom 08.09.2015 (Az. 6.2-1544/Le) um ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gebeten.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit

vom 05.10.2015 bis einschließlich 04.11.2015

während der Dienststunden beim Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München Zimmer 4065 zur Einsichtnahme aus.

Sie können auch auf der Internetseite <http://www.landkreis-muenchen.de/umwelt-natur-bauen-wohnen/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/> abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Versickerung des Hachinger Baches im Hochwasserfall berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h.

bis zum 18.11.2015

Einwendungen gegen die Tektur der Planfeststellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Referat für Gesundheit und Umwelt oder beim Landratsamt München, Sachgebiet 6.2, Postfach 95 02 60, 81518 München (bzw. für Niederschriften: Außenstelle Frankenthaler Straße 5 – 9, 81539 München, Zimmer F 2.31), jeweils während der Dienststunden erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 6. Oktober 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Richard Quaas
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Gertraud Wegertseider
Herr Benno Angermaier
Herr Gerhard Bernhard
Herr Heinrich Birner
Herr Karl Geigenberger
Herr Karl Hauck
Herr Martin Marcinek
Herr Johann Ramsteiner

Ersatzmitglied für Herrn Gerhard Bernhard ist
Herr Hans-Jörg Tweraser
Ersatzmitglied für Herrn Johann Ramsteiner ist
Frau Christine Kugler

München, den 01.10.2015

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Herr Benno Angermaier
Herr Eduard Bauer
Herr Heinrich Birner
Herr Peter Eibel
Frau Rosa-Maria Grether
Herr Christian Kraus
Herr Martin Marcinek
Frau Gertraud Wegertseider

Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer ist Frau Elke Eckstein

München, den 01.10.2015

Die Geschäftsführung der SWM Services GmbH

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
Herr Stadtrat Michael Kuffer
Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Biljana Grujic
Frau Anita Gunters
Herr Erwin Hörl

Ersatzmitglied für Frau Biljana Grujic ist Herr Dragan Dzamic
Ersatzmitglied für Herrn Erwin Hörl ist Herr Christos Bikos

München, den 01.10.2015

Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing
Beschluss vom: 24.09.2015

Rhoda-Erdmann-Str.

EDV-Schreibweise: RHODA-ERDMANN-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06679

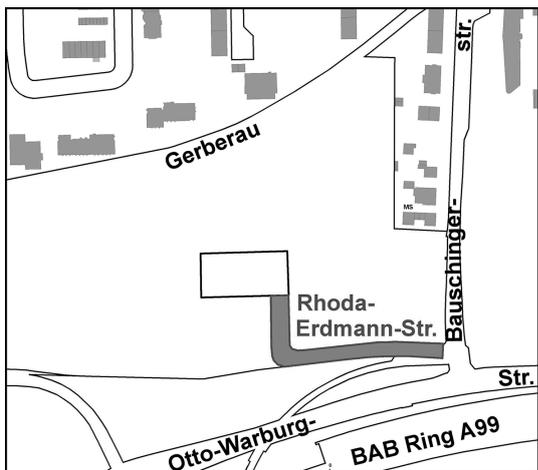
Namenserläuterung:

Rhoda Erdmann, geb. am 05.12.1870 in Hersfeld, gest. am 23.08.1935 in Berlin, Biologin und Zellforscherin, sie gilt als die Mitbegründerin der experimentellen Zellbiologie in Deutschland; Studium in Berlin, Zürich, Marburg und München, 1908 Promotion, 1909–1913 Arbeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Infektionskrankheiten bei Robert Koch; 1915 bis 1916 Dozentin für Biologie an der Yale University, später wissenschaftliche Mitarbeiterin am Rockefeller Institute. 1918 wurde sie als feindliche Ausländerin verhaftet. Frau Erdmann arbeitete an der aktiven Immunisierung gegen den Erreger der Geflügel-

pest. In diesem Zusammenhang geriet sie unter den Verdacht, die amerikanischen Geflügelbestände vernichten zu wollen. 1919 wurde sie nach Deutschland ausgewiesen. Am Institut für Krebsforschung der Charité in Berlin baute sie eine Abteilung für experimentelle Zellforschung auf. 1922 Publikation des ersten deutschsprachigen Lehrbuchs zur Gewebezüchtung für die Krebsforschung. 1924 als eine der ersten Frauen in Deutschland außerordentliche Professorin. 1933 aufgrund einer Denunziation Verhaftung durch die Gestapo; 1934 Vorlesungsverbot.

Verlauf:

Vom südlichen Ende der Bauschingerstraße ca. 120 m nach Westen und dann im rechten Winkel ca 45 m nach Norden bis zum Martha-Näbauer-Platz.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 20.11.2015 eingesehen werden.

München, 7. Oktober 2015

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing
Beschluss vom: 24.09.2015

Martha-Näbauer-Platz

EDV-Schreibweise: MARTHA-NAEBAUER-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06680

Namenserläuterung:

Martha Maria Katharina Näbauer, geb. 27.08.1914 und gest. am 12.10.1997 in München, Professorin für Mathematische Geodäsie an der TU München, vor ihrer Berufung war sie ab 1939 wissenschaftliche Mitarbeiterin für Darstellende Geometrie an der TU München. 1961 verfasste sie den ersten Band des damaligen Standardwerkes der Geodäsie.

Verlauf:

Quartiersplatz am nördlichen Ende der Rhoda-Erdmann-Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 20.11.2015 eingesehen werden.

München, 7. Oktober 2015

Kommunalreferat
GeodatenService

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 8	908400559	Georgios Argiriou
FL 26	13033493	Isolde Keppler NL
FL 40	10009819	Siegfried Schwager
FL 40	3001304587	Erika Schmidbauer
FL 45	3001586738	Werner Ludwig
FL 60	60047552	Charlotte Zell
FL 65	66328212	Franz Egid Dumler
FL 71	1051051	Alfred Zacharias NL
FL BC 87	54322177	Weiß Hermann und Luise
FL BC 115	907053466	Brigitte Rademacher
PB-KB-2	3002128423	Eva Böhmeler

Es wurde am 05.10.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.10.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.01.2016 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München,

anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 5. Oktober 2015 Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.07.2015 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.10.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL BCSM	906037239	Dr. Manfred Krieger
FL 01	901538454	Heidi Schmitt-Hausser
FL 08	908386899	Dr. Sibylla Brachvogel
FL 08	3001684491	Manuel Mathäi
FL 08	3001328909	Hasan SH Barghouthi
FL 21	92052117	Elisabeth Vorlauff
FL 22	11037462	Ingeborg Schmidhuber
FL BC 28	28305548	Rosa Rumiej NL
FL BC 28	3001058233	Rosa Rumiej NL
FL 35	35322478	Maria Bohmann
FL 53	53003679	Gemma Friebe
FL 87	4000180093	Susanne Sakellariou

München, den 5. Oktober 2015 Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Verfahren Johanneskirchen – Freiwilliger Landtausch Landeshauptstadt München

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgenden

Beschluss

- Der Freiwillige Landtausch Johanneskirchen mit den Tauschpartnern
 - Scholl Viktoria, Waffenschmidstr. 11, 81927 München und
 - Wiesheu Martin, Am Schwarzfeld 16, 81929 München wird angeordnet.
- Der Freiwillige Landtausch umfasst die Flurstücke 1090, 1091, 1092, 1115, 1118 und 1118/2 Gemarkung Daglfing.

Hinweise

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen sind, wer-

den aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab dem ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern anzumelden.

Auf Verlangen sind diese Rechte innerhalb einer vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern zu setzenden Frist nachzuweisen, andernfalls wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 FlurbG). Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber dieser Rechte müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung bereits eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 FlurbG).

Gründe

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Eine Verbesserung der Agrarstruktur wird durch *) (ggf. folgenden Satz durch eine besondere Begründung ersetzende Zusammenlegung und die Formverbesserung von ländlichen Grundstücken erreicht. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestr. 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einlegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ob.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig. (S)

Selz
Leitender Baudirektor

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Burgi, Martin: Kommunalrecht. – 5. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVI, 329 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-67566-9; € 23,90.

Das Studienbuch behandelt den Pflichtfachstoff im Kommunalrecht und arbeitet die Beziehungen zum besonderen Verwaltungsrecht und Europarecht heraus.

Im Mittelpunkt steht die Rechtslage der Gemeinden. Zudem werden deren Verhältnis zum Staat sowie deren eigene spezifische Organisationsstruktur beleuchtet. Kommunale Satzungen, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Betätigung einschließlich Privatisierung sind weitere Aspekte der Darstellung. Die Neuauflage berücksichtigt kommunalrechtliche Änderungen der Bundesländer, die neue Rechtsprechung und Literatur, insbesondere die neuen Entwicklungen bei der Bürgerbeteiligung, die Rekommunalisierung von Versorgungsleistungen und die kommunalen Aufgaben bei der Energiewende.

Junker, Abbo: Fälle zum Arbeitsrecht. Mit einer Anleitung zur Lösung arbeitsrechtlicher Aufgaben. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XIX, 168 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-67464-8; € 22,90.

Der Band aus der Reihe Juristische Fall-Lösungen behandelt das Arbeitsrecht ausschließlich fallbezogen. In zwölf Fällen werden wichtige Fallkonstellationen dargestellt.

Der Schwerpunkt bei der Themengewichtung liegt auf dem Individualarbeitsrecht. Das Betriebsverfassungsrecht wird mit zwei Fällen berücksichtigt. Zahlreiche Übersichten helfen den Prüfungsaufbau eines arbeitsrechtlichen Falles besser zu verstehen. Eine allgemeine Einführung in die Fallbearbeitung ist dem Band vorangestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen sowie die Entscheidungen des EuGH und des BAG der Jahre 2013 und 2014.

Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht: Kartellrecht, Missbrauchs- und Fusionskontrolle. Hrsg. von Joachim Bornkamm, Frank Montag und Franz Jürgen Säcker. – 2. Aufl. – München: Beck.

Bd. 2 : Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) §§ 1-96, 130, 131. 2015. XXXII, 1459 S. ISBN 978-3-406-65462-6; € 260.–

Im Mittelpunkt der Erläuterungen stehen in dem dreibändigen Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Kartellrecht die grundlegenden Änderungen des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts.

Im Band 2 erläutern erfahrene Autoren aus Wissenschaft und Praxis das deutsche Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Soweit das EU-Recht für das deutsche Recht verbindliche Auslegungsvorgaben macht (Art. 3 VO1/2003), wird zur Vermeidung einer Doppelkommentierung deshalb auf das EU-Recht in Band 1 verwiesen.

In die Neuauflage ist u.a. die 8. GWB-Novelle eingearbeitet. Kommentiert werden die neu eingefügten §§ 47a ff., die die Markttransparenz für den Handel mit Strom und Gas verbessern soll.

Der 3. Band, der Abschlussband, befasst sich mit den Themen Beihilfenrecht und Vergaberecht und soll 2016 erscheinen.

Mainczyk, Lorenz und Patrick R. Nessler: Bundeskleingartengesetz. Praktiker-Kommentar mit erg. Vorschriften. – 11., überarb., erw. und erg. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2015. XXV, 493 S. ISBN 978-3-8073-0469-4; € 39,99.

Der bewährte Praktiker-Kommentar für Kleingärtner, Vereine und Gemeindebehörden erläutert zunächst Entwicklung, Grundlagen und Struktur des Kleingartenrechts sowie die letzten Änderungen und Novellen. Es folgt die Kommentierung des BKleingG und die in der Praxis eng verknüpften anderen rechtlichen Vorschriften.

Die Neuauflage bringt den Band auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. In das Werk eingearbeitet sind die Neuerungen, wie beispielsweise:

- Ausführungen zu den Verwaltungszuschlägen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen der Pächter, die nicht mehr Vereinsmitglied sind
- Haftung im Vereinsrecht
- Vollstreckung der Räumung eines Kleingartens
- steuerliche Bewertung der Lauben
- Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Der ausführliche Anhang dokumentiert u.a. alle wichtigen Bezugsgesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder mit Fundstellen und bietet verschiedene Musterverträge.

Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Gerald Spindler und Eberhard Stilz. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. ISBN 978-3-406-66245-4; € 499.–
Bd. 1: §§ 1 – 149. XLIII, 2672 S. ISBN 978-3-406-66243-0.
Bd. 2: §§ 150 – 410. IntGesR, SpruchG, SE-VO. XLIII, 2318 S. ISBN 978-3-406-66244-7.

Der zweibändige Kommentar zum Aktiengesetz ist zwischen detailreichen Großkommentaren und kurzen einbändigen Werken anzusiedeln.

Neben dem Aktiengesetz erläutert das Werk die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG). Ausführlich erläutert werden die Vorschriften zu Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat. Zudem enthält das Werk eine praxisorientierte Darstellung der prozessualen Bestimmungen. Darüber hinaus wird das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) und die EG-Verordnung (EG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, ferner weitere Gesetzesänderungen (MicroBilG sowie die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex). Die einschlägige aktuelle Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Ein gemeinsames Sachverzeichnis im zweiten Band erschließt den Kommentar.

Gewerberaummieta. BGB, BetrKV, HeizKV, WärmeLV, WEG, InsO, ZVG, BBodSchG, PreisklG, UStG, KStG, GewStG, EStG, GrEStG, ErbStG; mit systematischer Darstellung des Prozessrechts einschließlich Formularen. Kommentar. Hrsg. von Nima Ghassemi-Tabar, Hartmut Guhling und Birgit Weittemeyer. – 1. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXII, 1984 S. ISBN 978-3-406-66724-4; € 189.–

Erstmals werden in einem Band alle im Gewerberaummietrecht relevanten Gesetze bzw. Auszüge zusammengestellt und kommentiert. Die Themen reichen von den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 305 ff., 313, 535 ff. und 581 ff. BGB einschließlich einem Anhang zum Gaststättenpachtvertrag) bis hin zum Steuerrecht. Zusätzlich enthält die Neuerscheinung eine systematische Darstellung des Prozessrechts: Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung, außergerichtliche Konfliktlösung (Schiedsverfahren, Mediation). Formulare und Beispielformulierungen zu allen im Gewerberaummietrecht relevanten Antrags- und Klagearten runden das Werk ab.

Steuerberatungsgesetz mit Durchführungsverordnungen. Kommentar. Von Günter Koslowski. Begr. von Horst Gehre. – 7. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 499 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-67940-7; € 99.–

Der Standardkommentar beantwortet Fragestellungen zum Berufsrecht der Steuerberater, zu beruflichen Rechten und Pflichten. Die Neuauflage berücksichtigt die verschiedenen Einzeländerungen des Steuerberatungsgesetz und die grundlegende Novellierung der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer. Eingearbeitet ist u.a.:

- das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie das Kroatienanpassungsgesetz
- das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

– das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

Die umfangreiche Rechtsprechung zum StBerG ist ausgewertet, insbesondere zu den Regelungsbereichen der gewerblichen Tätigkeit, zum sog. Syndikussteuerberater. Zudem musste durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie neu ergangene Rechtsprechung zur Werbung gesichtet werden.

**KWG und CRR. Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Hrsg. von Günther Luz ... – 3., überarb. und erw. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2015. ISBN 978-3-7910-3363-1; € 299.–
Bd. 1: KWG. – LVI, 1573 S.
Bd. 2: KWG. – 1577 – 3264 S.**

Der Kommentar erläutert die zentralen Regelungen des deutschen Bankenaufsichtsrechts.

Die Neuauflage wurde komplett neu konzipiert und stark erweitert. Der Titel der Voraufgabe wurde jetzt ergänzt um CRR, was auch die Bedeutung von Capital Requirements Regulation für das KWG zeigt.

Im ersten Band wird nach einer Einführung ausführlich das Kreditwesengesetz (KWG) erläutert.

Der zweite Band umfasst folgende Kommentierungen:

- Capital Requirements Regulation (CRR)
- Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG)
- Solvabilitätsverordnung (SolvV)
- Wohnungsunternehmen-Solvabilitätsverordnung (Wu-SolvV)
- Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)
- Liquiditätsverordnung (LiqV).

Abgerundet wird der Band mit Ausführungen zu den Themen „Konzepte für die Beaufsichtigung von Schattenbanken“, „Sanierung und Restrukturierung von Kreditinstituten“ und „Beaufsichtigung von OTC-Derivaten (EMIR) und Auswirkungen auf Banken und Unternehmen“.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.